

Die Schwierigkeiten der Schweiz in deutscher Beleuchtung

Die „Norddeutsche Allgemeine Ztg.“ bringt einen Artikel über die gegenwärtigen Unterhandlungen zur Sicherung der Versorgung der Schweiz. Wir entnehmen dieser Darstellung, die die Auffassung des deutschen Auswärtigen Amtes wiederzugeben scheint, folgendes:

„Deutschland hatte bis zum November 1915, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der S. S. S., Vorräte in der Schweiz angekauft, deren Erwerb natürlich ohne jede Voraussetzung der kommenden neuen Erschwerungen erfolgt war. Die Freigabe dieser Bestände zum Austauschverkehr (es handelte sich um etwa 3800 Wagenladungen) war die Bedingung des deutschen Einverständnisses mit der Errichtung der S. S. S. Es ist also kein besonderes Entgegenkommen gegen die Schweiz gewesen, daß die Vertreter des Bierverbandes damals die 3800 Wagenladungen freiließen; denn dem Bierverband kam es vor allem darauf an, die S. S. S. durchzusetzen. Daß es ihm heute besser paßt, diesen Vorgang als eine besondere Gnadenleistung hinzustellen, soll die Behauptung stützen, der Bierverband habe von Anfang an nur an diese ersten Bestände von Kompensationswaren gedacht und eine weitere Zulassung nicht ins Auge gefaßt. Daß der Bierverband diesen Standpunkt bei Abfassung der Statuten der S. S. S. noch nicht eingenommen hatte — wenn er nicht von vornherein auf eine Täuschung der Schweiz ausgegangen ist, um die Bedenken gegen die Errichtung der S. S. S. zu zerstreuen —, geht aus dem Sinn des berühmten Artikels 11 der Statuten hervor. Absatz 3 dieses Artikels lautet: „Die durch Vermittlung der S. S. S. in die Schweiz eingeführten Waren können nicht zum Austausch mit andern Ländern benutzt werden. Vorauszusehende Abkommen, die über diese Fragen abgeschlossen werden, sollen in jedem einzelnen Falle Gegenstand besonderer Unterhandlungen zwischen den Regierungen bilden.“

Der Schluppassus wäre natürlich vollkommen sinnlos, wenn er nicht eine Fortsetzung des Kompensationsverkehrs ermöglichen sollte. Der Nachdruck ist auf das Wort „Vorauszusehende“ zu legen. Der Bierverband hat also im November 1915 grundsätzlich zugegeben, daß neue Abkommen bezüglich des Kompensationshandels getroffen werden würden. Eine andere Auffassung hat damals weder auf deutscher noch auf schweizerischer Seite bestanden. Deutscherseits hatte man vor der endgültigen Festlegung der Statuten von jedem einzelnen Artikel Kenntnis erhalten und hat sich trotz der willkürlichen Beschränkungen der Handelsbeziehungen zur Schweiz nicht dagegen gewehrt, um der Schweiz die Schwierigkeiten zu ersparen, in die sie heute geraten ist. Selbstverständlich war die Voraussetzung dafür, daß einer späteren Freigabe von Kompensationswaren für die Schweiz keine Schwierigkeiten im Wege stehen würden. Hätte man auf deutscher Seite damals annehmen müssen, daß mit der Ausfuhr der 3800 Wagenladungen der Kompensationsverkehr erledigt sein würde, so hätte man selbstverständlich gegen die Errichtung der S. S. S. nachdrücklichsten Widerspruch erhoben. Das hätte geschehen müssen, weil Deutschland als abgeschlossener Wirtschaftsstaat seine knappen eigenen Erzeugnisse unbedingt nur an die Länder verkaufen darf, die ihm Gegenleistungen in Waren bieten können.“

Wie man sieht, handelt es sich hier um die Auslegung eines Vertrages durch einen, der nicht Vertragspartei ist, der aber die Möglichkeit eines Einspruches von seiner Seite betont.

Das offiziöse deutsche Blatt setzt im weiteren auseinander, welche Bedeutung der Kompensationsverkehr für Deutschland habe. Das deutsche Volk müsse sich große Beschränkungen auferlegen, damit der Kompensationshandel, von dem die Schweiz abhängig sei, durchgeführt werden könne. Die Zuckervorräte seien knapp, und jede Abgabe an das Ausland bedeute ein schweres Opfer. Das von der Kupferzufuhr abgeschnittene Deutschland habe trotzdem der Schweiz einen großen Teil des für die Landwirtschaft notwendigen Kupfervitriols geliefert, ebenso Kalisalze und Thomasphosphatmehl, Waren, die die Schweiz in Frankreich und Italien vergebens zu erlangen suchte. Deutschland habe die Soda einfuhr in die Schweiz für die nächsten Monate sichergestellt. Deutschland spare sich alle die Waren ab, die es für den Kom-

pensationsverkehr mit der Schweiz brauche, es seien Ersparnisse, die dem deutschen Volk entzogen werden, so daß die Schweizer-Industrie sich und die Hunderttausende von Arbeitern mit ihren Familien erhalten könne. Dieses Verhalten sei über das eigene Interesse hinaus durch das in jedem Deutschen lebendige Gefühl der Stammesgemeinschaft mit den Schweizern bestimmt.

Demgegenüber wende der Bierverband an eigenen Leistungen nichts auf; er gebe nur die Erlaubnis, daß sich die Schweiz mit eigenen Wagen aus den französischen Häfen argentinischen Weizen, amerikanische Baumwolle und Petroleum und indischen Reis abholen dürfe. Engländer und Franzosen brauchen sich also keine Entbehrungen aufzuerlegen, damit die Schweiz genug zu essen habe.

Frankreich habe sich im Frühjahr 1914 verpflichtet, der Schweiz im Fall eines Krieges die freie Zufuhr von Getreide aus zwei französischen Häfen mit französischen Eisenbahnwagen zu sichern. Zum Schluß verweist der Artikel auf die Bedeutung der Versorgung der Schweiz mit deutscher Rohle.